

**Anlage 1 zur Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Teil II 12: Ordnung für das Betriebspraktikum im Studiengang Amt des Studienrats mit der beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaft / Landwirtschaft / Gartenbau

Rechtsgrundlagen für das Betriebspraktikum der Studierenden im Fach Land- und Gartenbauwissenschaft des Studiengangs mit einer beruflichen Fachrichtung an der Humboldt-Universität zu Berlin sind das Lehrerbildungsgesetz (LBiG) sowie die Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Zweck der betriebspraktischen Ausbildung

Das Betriebspraktikum der Studierenden im Studiengang Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis sowohl der Lehrveranstaltungen in den technischen und nichttechnischen Studienfächern als auch der Schülersituation während der späteren Lehrertätigkeit. Die betriebspraktische Ausbildung ist keine Facharbeiter- oder Handwerkslehre. Sie soll den Studierenden vielmehr ermöglichen,

- Einblicke zu gewinnen in die soziale, ökonomische und technische Realität in der Betriebspraxis der von ihnen gewählten beruflichen Fachrichtung, durch enge Zusammenarbeit mit Betriebsangehörigen, deren Arbeits-, Denk- und Verhaltensweisen und die Arbeitsbedingungen zu erfahren und ferner die betriebliche Organisation und Einrichtung kennenzulernen;
- Kenntnisse zu erwerben über die Materialien, Produkte, Arbeitsmittel und Arbeitstechniken sowie die Unfallverhütungsvorschriften ihres jeweiligen Tätigkeitsbereiches;
- die Fertigkeiten zu erlernen, die jeweils typischen Arbeitstechniken fachgerecht anwenden zu können und
- die Fähigkeiten zu entwickeln, Vorgänge und Zusammenhänge ihres jeweiligen Tätigkeitsbereiches erklären zu können.

Darüber hinaus wird den Praktikanten oder Praktikantinnen empfohlen, während der betrieblichen Ausbildung Möglichkeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht ihres späteren Berufsfeldes zu nutzen.

§ 2 Dauer des Praktikums

(1) Die Gesamtdauer der betriebspraktischen Ausbildung beträgt mindestens 52 Wochen.

Das Praktikum wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Auskünfte über die Notwendigkeit eines Praktikumsabschlusses (z. B. Praktikantenprüfung) für eine spätere Beschäftigung im Schuldienst sind bei den zuständigen Schulträgern in den einzelnen Bundesländern einzuholen.

§ 3 Durchführung des Praktikums

(1) Das Betriebspraktikum muss einen Abschnitt von mindestens 26 Wochen Dauer während der Vegetationsperiode in einem landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Betrieb enthalten. Das restliche Praktikum kann in maximal zwei weiteren Abschnitten von mindestens acht Wochen Dauer, gegebenenfalls auch unter Einschluss weiterer Betriebe abgeleistet werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, das Praktikum insgesamt oder Teile davon bereits vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren.

(2) Das Praktikum darf nur in solchen Betrieben des Inlands durchgeführt werden, die zur Ausbildung von Praktikanten geeignet sind (in der Regel: anerkannte Lehrbetriebe bzw. ausdrücklich durch schriftliche Bestätigung der zuständigen staatlichen oder berufsständischen Organisation anerkannte Ausbildungsbetriebe) und ein möglichst breites Spektrum landwirtschaftlicher bzw. gärtnerischer Produktion vermitteln. Das Praktikum auf dem elterlichen Betrieb kann bis zu einer Dauer von 26 Wochen anerkannt werden, wenn der Betrieb den genannten Qualifikationsanforderungen entspricht.

(3) Das Praktikantenamt der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät¹ leistet gemeinsam mit anderen in der fachbezogenen Berufsausbildung tätigen staatlichen Einrichtungen und berufsständischen Organisationen bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen Hilfestellung und berät in sämtlichen das Praktikum betreffenden Fragen.

Jeder Praktikumsabschnitt muss vom Praktikantenamt genehmigt werden.

§ 4 Nachweis und Anerkennung des Praktikums

(1) Der Nachweis über die Ableistung von mindestens 26 Wochen Betriebspraktikum ist bis zum Abschluss der Zwischenprüfung zu führen. Der Nachweis über das Gesamtpraktikum von 52 Wochen ist Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung.

(2) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet das Praktikantenamt. Über Widersprüche gegen die Entscheidung des Praktikantenamtes entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss des Studienganges Amt des Studienrats mit der beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaft.

(3) Zur Anerkennung des Praktikums müssen zu jedem Praktikumsenteil im Original vorgelegt werden:

1. Bescheinigung des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin über Dauer und Art des Praktikums, möglichst untergliedert in einzelne Tätigkeitsbereiche, sowie über Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltag,
2. der zu Praktikumsbeginn abgeschlossene und von der zuständigen landwirtschaftlichen Behörde registrierte Praktikantenvertrag,
3. das vom Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin abgezeichnete Berichtsheft² (in der Regel für den Betrieb, in dem das 26-wöchige Betriebspraktikum während der Vegetationszeit abgeleistet wurde).

(4) Wird die Anerkennung des Praktikums oder von Teilen davon verweigert, ist dies dem Studenten unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung muss außerdem die vom Praktikantenamt festzulegenden Auflagen enthalten, die einen erfolgreichen Abschluss des Praktikums erwarten lassen.

(5) Ein bereits im Rahmen eines vorangegangenen agrar- bzw. gartenbauwissenschaftlichen Studiums anerkanntes Praktikum wird auf das für diesen Studiengang zu erbringende Betriebspraktikum angerechnet, soweit es den in den vorstehenden Richtlinien aufgeführten Mindestvoraussetzungen entspricht. Bei mit Erfolg abgelegter Lehrabschlussprüfung als „Landwirt“ bzw. „Gärtner“ (alle Ausbildungsrichtungen) oder einschlägiger Praktikantenprüfung gilt das Praktikum als erfüllt.

Über die Anerkennung von Berufsabschlüssen, die nach Art und Umfang mit den genannten Lehrberufen eng verwandt sind, entscheidet das Praktikantenamt gemäß den Richtlinien (Anlage 2,3) zur Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Sonstige nachgewiesene Tätigkeiten, die der betrieblichen Ausbildung entsprechen, können vom Praktikantenamt angerechnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

¹ Studien- und Praktikantenamt der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Leiter: U. Kummerow, Invalidenstr. 42, 10115 Berlin, Tel.: 2093 88 44 Fax: 28 27 162

² Empfohlen wird die Führung des unter Mitarbeit der Praktikantenamtsleiter der agrarwissenschaftlichen Fakultäten bzw. Fachbereiche vom Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup, Hülsebrockstr. 2, 48165 Münster-Hiltrup, herausgegebenen „Berichtsheft für das landwirtschaftliche Praktikum von Studienbewerbern und Studierenden im Agrarbereich“

Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Anlage 2 zur Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Richtlinie zur Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung beim Studium der beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaft / Landwirtschaft

Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist in Abhängigkeit vom Umfang ihrer Fachbezogenheit (Einschlägigkeit) voll oder teilweise auf das Betriebspraktikum anrechenbar (s. unten).

Die nicht abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung gilt als „betriebspraktische Tätigkeit“, deren Anerkennbarkeit in § 4 der „Ordnung für das Betriebspraktikum“ im Studiengang Amt des Studienrats mit der beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaft geregelt ist.

- a) Voll anerkennbare Ausbildungsberufe (52 Wochen)

Landwirt bzw. Landwirtin
bzw. entsprechende Ausbildung

- b) Teilanerkennbare Ausbildungsberufe (39 Wochen)

Gärtner bzw. Gärtnerin
(mit Ausbildungsrichtungen Gemüsebau, Obstbau oder Baumschule)
Winzer bzw. Winzerin
Forstwirt bzw. Forstwirtin
Tierwirt bzw. Tierwirtin

Pferdewirt bzw. Pferdewirtin
Fischwirt bzw. Fischwirtin
bzw. entsprechende Ausbildungen

- c) Teilanerkennbare Ausbildungsberufe mit geringerem Bezug zum Berufsfeld (maximal 26 Wochen)

- Berufe, in deren Ausbildungsmittelpunkt lebende Objekte stehen (z. B. Tierpfleger bzw. Tierpflegerin)

- Berufe, die sich mit der Primärverarbeitung landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte befassen (z. B. Brauer bzw. Brauerin, Obst- und Gemüsekonservierer bzw. -konserviererin)

- Berufe, die eine berufsfeldorientierte technische Ausbildung beinhalten (z. B. Kulturbautechniker bzw. Kulturbautechnikerin, landwirtschaftlich- oder biologisch-technischer Assistent bzw. Assistentin).

Der Umfang der Teilanerkennung zu c) bleibt der Einzelfallprüfung durch das Praktikantenamt vorbehalten.

Anlage 3 zur Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

Richtlinie zur Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung
beim Studium der beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaft / Gartenbau

Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist in Abhängigkeit vom Umfang ihrer Fachbezogenheit (Einschlägigkeit) voll oder teilweise auf das Betriebspraktikum anrechenbar (s. unten).

Die nicht abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung gilt als „betriebspraktische Tätigkeit“, deren Anerkennbarkeit in § 4 der „Ordnung für das Betriebspraktikum“ im Studiengang Amt des Studienrats mit der beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaft geregelt ist.

- a) Voll anerkennbare Ausbildungsberufe (52 Wochen)

Gärtner bzw. Gärtnerin
bzw. entsprechende Ausbildungen.

- b) Teilanerkennbare Ausbildungsberufe (39 Wochen)

Landwirt bzw. Landwirtin
Winzer bzw. Winzerin
Florist bzw. Floristin
Forstwirt bzw. Forstwirtin
bzw. entsprechende Ausbildungen.

- c) Teilanerkennbare Ausbildungsberufe mit geringerem Bezug zum Berufsfeld (maximal 26 Wochen)

- Berufe, in deren Ausbildungsmittelpunkt lebende Objekte stehen (z. B. Tierpfleger bzw. Tierpflegerin)
- Berufe, die sich mit der Primärverarbeitung landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte befassen (z. B. Brauer bzw. Brauerin, Obst- und Gemüsekonservierer bzw. -konserviererin)
- Berufe, die eine berufsfeldorientierte technische Ausbildung beinhalten (z. B. Kulturbautechniker bzw. Kulturbautechnikerin, landwirtschaftlich- oder biologisch-technischer Assistent bzw. Assistentin).

Der Umfang der Teilanerkennung zu c) bleibt der Einzelfallprüfung durch das Praktikantenamt vorbehalten.